

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 2. Februar

1971

### Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Presbyterwahlordnung . . . . .	1	Urkunde betr. die Vereinigung der Kirchengemeinden Dortmund-Auf dem Höchsten und Dortmund-Syburg . . . . .	18
Bekanntmachung des Verbandsgesetzes . . . . .	6	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden St. Marien Minden und St. Martini Minden . . . . .	18
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1971 . . . . .	9	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Heimsen und Schlüsselburg . . . . .	19
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	12	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bönen . . . . .	19
Ordnung für den Dienst der Gemeinédiakone, Gemeindegewerinnen, Gemeindegewer und kirchlichen Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	14	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster . . . . .	19
Predigtendienst weiblicher Mitarbeiter im Gemeindegewer . . . . .	15	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn . . . . .	20
Nachdienstentschädigung für Angestellte und Arbeiter . . . . .	15	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Sundern . . . . .	20
Prüfungstermine 1971 für den 1. Verwaltungslehrgang . . . . .	16	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Unna . . . . .	20
Prüfungstermine 1971 für Verwaltungslehrlinge . . . . .	17	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof . . . . .	20
Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindegewer . . . . .	17	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	20
Vereinigte Evangelische Mission . . . . .	17	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	22
Evangelische Darlehns-genossenschaft Münster . . . . .	17		
Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf . . . . .	17		

### Bekanntmachung der Presbyterwahlordnung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 11. 1970

Az.: A 5—01

Gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung vom 11. November 1970 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 155) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1970 (KABl. S. 218) in der vom 1. Dezember 1970 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

### Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung)

Vom 27. Oktober 1967/16. Oktober 1970

#### Einleitung

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

#### Ordnung

Die Übertragung des Presbyteramtes wird im einzelnen nach folgender Ordnung geregelt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die
- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sind,
  - b) bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) mindestens 21 Jahre alt sind und mindestens drei

- Monate in der Gemeinde, oder falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen,
- c) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wählerverzeichnis eingetragen sein (§ 6).

(3) Die Wahlberechtigung ruht bei Gemeindegliedern,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
- b) die in einem Kirchenzuchtverfahren stehen (Art. 185 KO),
- c) die wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyterium entlassen worden sind und ihre Wahlberechtigung noch nicht wieder erhalten haben (Art. 41 KO).

## § 2

### Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann nur Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Artikel 36 der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 38 und 39 (3) KO sind zu beachten.

(2) Gemeindeglieder, denen das Presbyteramt übertragen werden soll, müssen wahlberechtigt sein und in das Wählerverzeichnis eingetragen sein.

## § 3

### Zahl der Presbyter

(1) Die Zahl der Presbyter beträgt:

- in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens 4,  
in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens 6,  
in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens 8,  
in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens 8,  
in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Zahl der Presbyter muß durch zwei teilbar sein.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß er bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) genehmigt ist.

(3) Die Veränderung des Presbyteriums durch Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter ist nur im turnusmäßigen Wahlverfahren zulässig.

(4) Hat das Presbyterium bei Beginn des Wahlverfahrens nicht die der Ordnung entsprechende Zahl von Presbytern, so sind auch die nicht besetzten Presbyterstellen im turnusmäßigen Wahlverfahren mit zu besetzen.

## § 4

### Amtszeit der Presbyter

(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre, soweit sich keine Abweichungen aus diesem Gesetz ergeben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus.

## § 5

### Wahlbezirke und Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgliedern.

(2) Beschlüsse über die Aufgliederung in Wahlbezirke sowie über die Änderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) vorliegt.

(3) Bei einer Aufgliederung in Wahlbezirke werden die auf den Wahlbezirk entfallenden Presbyter nach besonderen Bezirkswahlvorschlägen gewählt. Ihre Zahl soll nach Möglichkeit durch zwei teilbar sein.

(4) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl der Presbyter in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

## § 6

### Wählerverzeichnis

(1) Das Presbyterium hat für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen. Das Wählerverzeichnis kann in Listen- oder in Karteiform angelegt werden.

(2) In das Wählerverzeichnis sind die nach § 1 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzunehmen, sofern nicht ihre Wahlberechtigung nach § 1 Absatz 3 ruht.

(3) Die Gemeindegliederkartei kann als Wählerverzeichnis verwendet werden, sofern die wahlberechtigten Gemeindeglieder besonders gekennzeichnet sind.

## § 7

### Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Presbyterium beschließt, ob das Wählerverzeichnis in Listen- oder in Kartei-Form angelegt wird.

(2) Das Presbyterium soll das Wählerverzeichnis ständig auf dem laufenden halten. Bei Veränderungen von Gemeindegrenzen werden die eingetragenen Gemeindeglieder in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde von Amts wegen übertragen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern. Insbesondere ist es nach seiner Schließung (§ 12 (1)) so unter Verschluss zu nehmen, daß keine unberechtigten Änderungen vorgenommen werden können.

## § 8

### Rechtsmittel

(1) Soweit in diesem Gesetz gegen Beschlüsse des Presbyteriums die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach der Zustellung oder Abkündigung beginnt, einzulegen; sie kann beim Presbyterium, dem Gemeindebüro oder der Superintendentur eingelegt werden. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauffolgenden Werktag.

(3) Der Kreissynodalvorstand soll vor seiner Entscheidung den Beschwerdeführer, das Presbyterium und sonstige Betroffene hören.

(4) Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmungen in Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. der Abkündigung hinzuweisen.

## B. Vorbereitung der Wahl

### § 9

#### Beginn des Wahlverfahrens

(1) Das turnusmäßige Wahlverfahren gemäß Artikel 39 (1) KO und § 4 dieses Gesetzes beginnt mit einer Gemeindeversammlung (§ 10).

(2) Die Kirchenleitung bestimmt rechtzeitig alle vier Jahre, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, bis zu welchem Zeitpunkt die Gemeindeversammlung stattzufinden hat.

(3) Unmittelbar nach der Bestimmung durch die Kirchenleitung setzt das Presbyterium den Zeitpunkt der Gemeindeversammlung fest. In den Gottesdiensten ist diese Gemeindeversammlung abzukündigen. Darüber hinaus soll das Presbyterium die Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllen, in geeigneter Weise zu der Versammlung einladen.

(4) Das Presbyterium stellt bis zur Gemeindeversammlung beschlußmäßig fest, wieviel Presbyter zu wählen sind (§ 3 (4)).

(5) Am Sonntag vor der Gemeindeversammlung ist der Gemeinde in den Gottesdiensten bekanntzugeben, daß das Wählerverzeichnis bis einen Tag nach Abschluß der Vorschlagsfrist offenliegt (§ 12 (1)). § 12 (2) ist zu beachten.

### § 10

#### Gemeindeversammlung

(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die Gemeinde über die Bedeutung des Presbyteramtes (Art. 35 und 36 KO) und des Wahlrechts der Gemeinde, über die Zahl der zu wählenden Presbyter, den Gang des Wahlverfahrens und die nach § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 2 beginnenden Fristen einschließlich der Bestimmungen des § 8 Absatz 2.

(2) Das Wählerverzeichnis ist auf der Versammlung zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(3) Die Gemeindeglieder sind aufzufordern, geeignete Gemeindeglieder zur Wahl vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter.

(4) Jedes Gemeindeglied, das die Voraussetzungen des § 1 (1) erfüllt, und dessen Wahlberechtigung nicht offensichtlich nach § 1 (3) ruht, kann binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Gemeindeversammlung beginnt, schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Vorschlagsfrist am darauffolgenden Werktag.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 Wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(5) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn das vorgeschlagene Gemeindeglied innerhalb der in Absatz 4 festgesetzten Frist schriftlich zustimmt. Die nach § 2 Absatz 2 erforderliche Eintragung in das Wählerverzeichnis braucht erst bis zum Ablauf dieser Frist vorzuliegen.

(6) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 KO zu unterzeichnen.

(7) Sind Wahlbezirke gebildet, so finden die Gemeindeversammlungen getrennt nach Wahlbezirken statt. In diesem Falle können nur diejenigen Gemeindeglieder Wahlvorschläge machen, die diesem Wahlbezirk angehören. Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen tunlichst ebenfalls dem Wahlbezirk angehören.

### § 11

#### Zweite Gemeindeversammlung

(1) Sind nach Ablauf der in § 10 Absatz 4 bestimmten Frist weniger Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen als Presbyter zu wählen sind, so hat der Vorsitzende des Presbyteriums unverzüglich dem Superintendenten Mitteilung zu machen.

(2) Der Superintendent beruft eine zweite Gemeindeversammlung ein, die er oder ein von ihm Beauftragter leitet. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Superintendent oder ein Beauftragter verfährt gemäß § 10 Absatz 1, 2, 3 und 6. Die Niederschrift ist von ihm und zwei Gemeindegliedern zu unterzeichnen und dem Presbyterium zu übersenden.

(3) Mit dieser zweiten Gemeindeversammlung beginnt erneut eine Frist von zwei Wochen. Innerhalb dieser Frist können Wahlvorschläge entsprechend § 10 Absatz 4 und 5 gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis bleibt offen.

(4) Sind nach Ablauf dieser Frist weniger Bewerber vorgeschlagen als Presbyter zu wählen sind, so ergänzt der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Presbyter.

## § 12

### Schließung der Wählerliste

(1) Am Tage nach Ablauf der in § 10 Absatz 4 bestimmten, gegebenenfalls nach Ablauf der in § 11 Absatz 3 bestimmten Frist wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird erst wieder nach Einführung der neu berufenen Presbyter in ihr Amt für neue Eintragungen geöffnet.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses unter Darlegung seiner Gründe seine Berichtigung zu verlangen.

Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen und seine Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unzulässig.

(3) Unbegründete Einsprüche weist das Presbyterium durch Beschluß zurück. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 13

### Feststellung der Wahlvorschläge

(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der in § 10 Absatz 4 bestimmten, gegebenenfalls der in § 11 Absatz 3 bestimmten Frist die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Vorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(3) Das Presbyterium faßt, gegebenenfalls nach Erledigung etwaiger Beschwerden, alle Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls zu einheitlichen Bezirkswahlvorschlägen, zusammen und gibt den Wahlvorschlag bzw. die Bezirkswahlvorschläge der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.

(4) Jedes Gemeindeglied, das nach § 1 Absatz 1 wahlberechtigt ist, kann binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach der Abkündigung beginnt, Beschwerde gegen den Wahlvorschlag und gegen Vorgeschlagene erheben. Dieses Recht besteht bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke gegenüber allen Bezirkswahlvorschlägen.

## § 14

### Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

(1) Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber als Presbyter zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Erledigung etwaiger Beschwerden als gewählt. Dies gilt bei der Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke entsprechend für den Bezirkswahlvorschlag.

(2) In der Abkündigung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Fallen zwischen der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und dem Wahltermin so viele Bewerber weg, daß die Zahl der zu wählenden Presbyter nicht mehr überschritten wird, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Die Feststellung ist der Gemeinde durch Abkündigung bekanntzugeben.

(4) Waren mehr Presbyter zu wählen als turnusmäßig ausgeschieden sind, so stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl durch Losentscheid fest, wer von den neu berufenen Presbytern bereits nach Ablauf von vier Jahren wieder ausscheidet. Die Amtszeit verkürzt sich in diesen Fällen.

(5) Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den §§ 20, 21.

## § 15

### Vorbereitung der Wahlhandlung

(1) Enthält der endgültige Wahlvorschlag mehr Bewerber als Presbyter zu wählen sind, so bereitet das Presbyterium unverzüglich das Wahlverfahren vor. Die Wahl findet in der gesamten Landeskirche an einem von der Kirchenleitung festzusetzenden Sonntag statt.

(2) Die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise und möglichst umfassend (z. B. kirchliche und örtliche Presse, Handzettel, Aushang) zur Teilnahme an der Presbyterwahl einzuladen. Dabei ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes und des Wahlrechts gemäß der Einleitung dieses Gesetzes besonders hinzuweisen.

Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten.

(3) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann sein Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Er muß dies spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder dessen Beauftragten geltend machen und erhält die nach § 16 Absatz 5 erforderlichen Unterlagen ausgehändigt.

(4) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen sein; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen tunlichst Presbyter sein. Bewerber um das Amt des Presbyters können keine Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

## C. Wahlverfahren

### § 16

#### Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Vor der ersten Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Wahl ist geheim. Die anwesenden Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen.

(4) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk:

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind, in unserer Gemeinde / unserem Wahlbezirk also . . . .  
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Der Stimmzettel muß in einen mit dem Gemeindegelbesiegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

(5) Wer durch einen Bevollmächtigten wählen kann, hat den ihm übergebenen amtlichen Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag zu stecken und diesen wiederum in einen besonderen zu verschließenden Umschlag zu stecken. Dieser besondere Umschlag trägt den Aufdruck:

Dieser Umschlag enthält meine persönlich abgegebene, in dem amtlichen Wahlumschlag befindliche Stimme. Ich bevollmächtige Herrn/Frau . . . . diese meine Stimme für mich abzugeben.

Der Vermerk ist zu unterschreiben. Der Bevollmächtigte legt dem Wahlvorstand den Umschlag vor. Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Vertreters geprüft hat, öffnet der Bevollmächtigte den Umschlag und wirft den amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Urne.

(6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die dann anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

(7) Die Wahlhandlung wird danach mit Gebet geschlossen.

## § 17

### Stimmzählung

(1) Unmittelbar nach der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Urne und zählt die Stimmen aus.

(2) Bei der Stimmzählung können wahlberechtigte Gemeindeglieder anwesend sein.

(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Stimmzählung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die der Wahlvorstand zu unterschreiben hat.

## § 18

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Spätestens am 4. Tage nach der Wahl stellt das Presbyterium das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Gewählt sind bis zur Zahl der neu zu berufenden Presbyter die Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Artikel 37 Absatz 1 und 2 KO sind zu beachten.

(3) Das Presbyterium benachrichtigt die Gewählten unverzüglich und fordert sie zur Erklärung darüber auf, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche abgegeben werden.

(4) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht innerhalb dieser Frist an, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Waren mehr Presbyter zu wählen, als turnusmäßig ausgeschieden sind, so stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl durch Losentscheid fest, wer von den neu gewählten Presbytern bereits nach Ablauf von vier Jahren wieder ausscheidet. Die Amtszeit verkürzt sich in diesen Fällen.

(6) Über das endgültige Ergebnis der Wahl ist dem Superintendenten zu berichten.

## § 19

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium gibt der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Ergebnis der Wahl bekannt, nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die gemäß § 1 wahlberechtigt sind. Die Beschwerde kann nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die nicht schon in einem früheren Verfahrensabschnitt hätten geltend gemacht werden können.

### D. Einführung der neu berufenen Presbyter in ihr Amt

## § 20

### Ort und Zeit der Amtseinführung

(1) Neu berufene Presbyter werden alsbald, nachdem ihre Berufung wirksam geworden ist, in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag anzukündigen.

(2) Bei der Einführung legen die neu berufenen Presbyter das in Artikel 36 Absatz 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis ab; wiederberufene Presbyter nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.

(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 21

### Wirkung der Amtseinführung

(1) Mit der Einführung der neuen Presbyter endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Presbyter.

(2) Das turnusmäßige Wahlverfahren ist damit abgeschlossen.

## E. Besondere Bestimmungen

### § 22

#### Verfahren bei Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Ist infolge der Neubildung einer Kirchengemeinde das Presbyterium neu zu bilden, so bestellt der Kreissynodalvorstand zunächst Bevollmächtigte, die bis zur Einführung der zu berufenden Presbyter deren Aufgaben wahrnehmen [Art. 85 (1) KO ist zu beachten].

(2) Die Kirchenleitung bestimmt, ob die Wahl der Presbyter alsbald vorgenommen werden soll oder erst im Zuge der allgemeinen turnusmäßigen Wahl.

(3) Nach der Wahl werden in der ersten Sitzung des neuen Presbyteriums durch das Los diejenigen Presbyter bestimmt, die schon bei dem nächsten turnusmäßigen Wahlverfahren ausscheiden. Deren Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

### § 23

#### Ergänzung durch das Presbyterium

(1) Das Presbyterium kann außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens selbst Presbyter berufen, wenn

- a) ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet,
- b) im Laufe des turnusmäßigen Wahlverfahrens so viele Bewerber gefallen sind, daß nicht mehr die erforderliche Anzahl von Presbytern berufen werden konnte oder im Falle des § 18 Absatz 4 der Wahlvorschlag oder Bezirkswahlvorschlag keinen Bewerber mehr enthält.

(2) Sind mehrere Presbyter zu berufen, so sind sie einzeln zu wählen. Das Presbyterium ist an

etwa noch vorhandene Wahlvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Berufung ist gem. § 19 Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. Gegen die Berufung steht den Gemeindgliedern, die gem. § 1 Absatz 1 wahlberechtigt sind, die Beschwerde zu. Die Amtseinführung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

(4) Hat das Presbyterium anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Presbyters einen anderen berufen, so nimmt dieser Presbyter das Amt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen wahr.

### § 24

#### Sonderbestimmungen

(1) In Diasporagemeinden oder in Wahlbezirken solcher Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfinden kann, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens (§ 9) mit Zustimmung des Kreissynodalverbandes Bestimmungen darüber zu treffen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden.

(2) In der Gemeindeversammlung (§§ 10 und 11) ist auf diese Entscheidung hinzuweisen.

### § 25

#### Ausführung des Gesetzes

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die für das Wahlverfahren zu benutzenden Formulare und Texte herauszugeben.

## Bekanntmachung des Verbandsgesetzes

Landeskirchenamt

Az.: A 5—15

Bielefeld, den 25. 11. 1970

Gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung vom 11. November 1970 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. S. 111) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Oktober 1970 (KABl. S. 219) in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

### Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)

Vom 21. Oktober 1965/16. Oktober 1970

#### § 1

##### Zweck

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.

#### § 2

##### Rechtsform

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung. Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Sind an einem Verband Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligt, so sind durch die Verbandsatzung die für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes erforderlichen Prüfungsorgane zu schaffen.

### § 3

#### Errichtungsurkunde und Satzung

Die Bildung des Verbandes wird in der Errichtungsurkunde festgelegt. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandsatzung geordnet.

### § 4

#### Rechte und Aufgaben

(1) Die Verbandsatzung kann insbesondere Bestimmungen über folgende Rechte und Aufgaben des Verbandes treffen:

- a) die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Einrichtungen und der Personalstellen, die für diese Aufgaben erforderlich sind,
- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen einschließlich der Mittel für die Besoldung,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsgemeinden,
- d) die Beratung der Verbandsgemeinden bei der Errichtung und Besetzung der Gemeindepfarrstellen,
- e) die Errichtung einer gemeinsamen Verwaltung des Verbandes und der Verbandsgemeinden und die Festsetzung einheitlicher Gebühren,
- f) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben,
- g) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchenkreis und der Landeskirche,
- h) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchengeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden.

(2) Die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen des Verbandes ist in der Verbandsatzung entsprechend den Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu regeln. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Verbandsvorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes. Besteht als Verbandsorgan nur der Verbandsvorstand, so übernehmen die Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden die Aufgaben der Kreissynode. Der Superintendent leitet die Pfarrwahl.

(3) Wenn der Verband zur Ausstattung der Gemeinden nach Absatz 1 b) verpflichtet ist, geht das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern und zur Prüfung des Bedarfs der Kirchengemeinden auf ihn über.

(4) Soweit der Verband nicht die Kirchensteuern selbst erhebt, wird sein Finanzbedarf durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandsatzung festzusetzen.

### § 5

#### Errichtung, Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Über die Errichtung eines Verbandes beschließt die Kirchenleitung, und zwar bei Verbänden von Kirchengemeinden nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes, bei Verbänden von Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden, bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden. Die Errichtung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der nach Satz 1 anzuhörenden Presbyterien bzw. Kreissynoden der Errichtung zustimmen.

(2) Einem bestehenden Verband können benachbarte Kirchengemeinden oder Kirchenkreise durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Bei Anschluß von Kirchengemeinden sind der Kreissynodalvorstand, die Verbandsvertretung und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden vorher zu hören. Gehören die anzuschließenden Gemeinden einem benachbarten Kirchenkreis an, so ist die Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände erforderlich. Bei Anschluß von Kirchenkreisen an einen bestehenden Verband sind die Verbandsvertretung und die beteiligten Kreissynoden vorher zu hören.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Für die Auflösung des Verbandes findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse der Kirchenleitung werden im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

### § 6

#### Organe des Verbandes

(1) Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

(2) Die Verbandsatzung kann bestimmen, daß als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Falle muß jede Verbandsgemeinde im Verbandsvorstand vertreten sein.

(3) Werden alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises zu einem Verband vereinigt, so kann die

Kreissynode die Aufgaben der Verbandsvertretung, der Kreissynodalvorstand die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahrnehmen. In diesem Fall kann sich der Superintendent im Vorsitz durch ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes vertreten lassen.

## § 7

### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) Mitglieder, die von den Presbyterien bzw. Kreissynoden der am Verband beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden,
- c) Mitglieder, die der Verbandsvorstand nach näherer Regelung durch die Verbandssatzung für die Dauer von vier Jahren aus den vom Verband berufenen Pfarrern oder aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden beruft; dabei sind die verschiedenen Aufgabenbereiche des Verbandes angemessen zu berücksichtigen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Jedes Presbyterium bzw. jede Kreissynode entsendet mindestens ein Mitglied. In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

(3) Die in Absatz 1 b) genannten Mitglieder werden alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren entsandt. Wird ein Verband in der Zeit zwischen zwei Presbyterwahlen gebildet, endet die Amtszeit der entsandten Mitglieder mit der Neubildung der Presbyterien. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium oder aus der Kreissynode. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmann zu bestellen.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Absatz 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. Ihr liegt insbesondere ob:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes,
- d) die Prüfung des Bedarfs der Verbandsgemeinden, die durch Satzung dem Verbandsvorstand übertragen werden kann,

- e) die Feststellung der Haushaltspläne der vom Verband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen,
- f) die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern oder die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Durch die Satzung können der Verbandsvertretung weitere Rechte und Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Verbandsvertretung ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier oder acht Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei Errichtung eines Verbandes ist nach § 7 Absatz 3 zu verfahren.

## § 10

### Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

## § 11

### Ausschüsse

(1) Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind.

(2) Die Verbandsvertretung kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder

der Verbandsorgane und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse sind in der Verbandssatzung zu regeln.

§ 12

Verhandlungen

Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes werden nach den Vorschriften der Verbandssatzung von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) In der Verbandssatzung kann vorgesehen werden, daß bei Streitigkeiten vor dem in Absatz 1 geregelten Verfahren zunächst die Verbandsorgane zur Entscheidung angerufen werden können.

§ 14

Bestehende Verbände

Die Ordnung der bestehenden Verbände wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Jedoch können durch Änderung der Ordnung eines Verbandes keine Bestimmungen getroffen werden, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen unbeschadet der Vorschrift des § 14 dieses Gesetzes außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. 7. 1904 (KGVBl. S. 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. 6. 1933 (KGVBl. S. 146),
- b) die Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 (KABl. S. 53).

**Landeskirchlicher Haushaltsplan 1971**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 15. 10. 1970

Az.: 35185/B 1—16

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 1971 bekannt. Er besteht aus 2 Teilen: Der eine Teil bildet den **Sonder-Haushalt**, in dem enthalten ist, was über die Landeskirche hinaus weiterzugeben ist: so die Umlagen an die EKD und EKV, der Beitrag der EKvW für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Oekumene, aber auch die Mittel für die Versorgung des Pfarrerstandes und der Kirchenbeamten einschl. der Stellenbeiträge für den Pfarrerstand, die über das Versorgungswerk der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche abzuwickeln sind.

Der andere Teil bildet den **Allgemeinen Haushalt**. Er enthält den landeskirchlichen Bedarf im engeren Sinn einschl. dessen, was aus besonderen Gründen wieder in die Gemeinden, Kirchenkreise und in ihre diakonischen Einrichtungen zurückfließt.

**Allgemeiner Haushalt**

**Einnahmen**

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1971 DM	Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1971 DM
<b>Einnahmen aus eigenem Vermögen</b>					
10 00	Zinsen aus lf. Konten . . . . .	35.000,—	20 00	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke . . . . .	1.350.000,—
11 00	Erträge aus Grundstücken . . . . .	315.000,—	<b>Beiträge, Abgaben, Gebühren</b>		
17 00	Einnahmen aus der Tätigkeit des Bauamtes . . . . .	1.000,—	40,41,42,	Ämter und Einrichtungen,	
18 00	Verschiedene Gebühren und Einzahlungen aus der lf. Verwaltung . . . . .	1.000,—	45 u. 46	landeskirchliche Schulen . . . . .	100.000,—
19 00	Erlös aus dem Verkauf von Schriften . . . . .	1.000,—	50 00	Umlage . . . . .	23.690.000,—
			80 00	Zinsen aus angelegten Geldern . . . . .	2.000.000,—
			90 00	Sonstige Einnahmen . . . . .	10.000,—
			Gesamtsumme d. Einnahmen:		<u><u>27.503.000,—</u></u>



**Sonder-Haushalt**

<b>Einnahmen</b>		
Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1971 DM
21 00	Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes . .	4.260.000,—
<b>Beiträge</b>		
32 10	Versorgungskassenbeiträge für die hauptamtlichen Religionslehrer an öffentlichen Schulen . . . . .	850.000,—
51 00	Umlage . . . . .	53.210.000,—
Gesamtsumme d. Einnahmen:		<u>58.320.000,—</u>
<b>Ausgaben</b>		
<b>Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes</b>		
32 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes . . . . .	14.300.000,—
32 02	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinspfarrer . .	960.000,—
32 03	Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Hilfsprediger	485.000,—
32 10	Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Pfarrer, Pastorinnen und Prediger . . .	19.350.000,—
34 01	Beihilfen u. Unterstützungen	560.000,—
34 03	Unterhaltsbeiträge für ehemalige Pfarrer und deren Hinterbliebene . . . . .	85.000,—
<b>Versorgung der Kirchenbeamten</b>		
20 20	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenamtes und der Ämter und Einrichtungen . . . . .	750.000,—

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1971 DM
36 01	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten . . . . .	950.000,—
36 02	Beihilfen u. Unterstützungen	48.000,—
<b>Umlagen an die EKD und EKU</b>		
60 61	Umlage der EKD . . . . .	3.807.000,—
60 02	Umlage für das Diakonische Werk der EKD . . . . .	219.000,—
60 03	Umlage für den Hilfsfonds der EKD . . . . .	3.524.000,—
60 04	Westfälischer Anteil für Ostpfarrerversorgung und Beihilfen . . . . .	1.920.000,—
60 10	Umlage der EKU . . . . .	875.000,—
60 20	Nothilfe West-Berlin, westfälischer Anteil . . . . .	310.000,—
60 30	EKU-West, westfälischer Anteil . . . . .	200.000,—
60 40	Außerordentliche Finanzierungshilfe für Sonderfälle . .	25.000,—
91 00	<b>Kirchlicher Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene</b> . . . . .	9.952.000,—
Gesamtsumme der Ausgaben:		<u>58.320.000,—</u>

**Gesamtübersicht**

**Einnahmen**

Allgemeiner Haushalt . . . . .	27.503.000,—
Sonder-Haushalt . . . . .	58.320.000,—
Summe der Einnahmen:	<u>85.823.000,—</u>

**Ausgaben**

Allgemeiner Haushalt . . . . .	27.503.000,—
Sonder-Haushalt . . . . .	58.320.000,—
Summe der Ausgaben:	<u>85.823.000,—</u>
1971 Gesamteinnahmen . . . . .	85.823.000,—
1971 Gesamtausgaben . . . . .	85.823.000,—

# Gewährung von Beihilfen in Krankheits- Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1970  
Az.: 20012 III/B 9—23

Betr.: BVO vom 9. 4. 1965 (KABl. 1965 S. 79 ff)  
hier: 2. Änderung der BVO

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 7 und 8 die Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — in Kraft.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Vom 12. November 1970

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnis stehende Personen (Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten),

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des § 173 Abs. 4“ ersetzt durch „der §§ 134 Abs. 1 Satz 2 oder 173 Abs. 4“.

3. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „stehen dem abgeordneten Beamten bei dem anderen Dienstherrn niedrigere Beihilfen als nach dieser Verordnung zu, so wird der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Dienstherrn gezahlt.“

4. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr der Antragstellung dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt; bei Überschreitung dieser Grenze sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als der Ehegatte trotz ausreichender Krankenversicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; für einen getrennt lebenden Ehegatten werden Beihilfen nur gewährt, wenn dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten hat,

5. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten;

6. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 3 Abs. 4 a Satz 1 werden die Worte „einer Beschäftigung“ ersetzt durch „einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst“.

8. In § 3 Abs. 4 a Satz 4 werden

a) die Worte „der auf Grund der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Pflichtversicherten“ gestrichen,

b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „das gleiche gilt hinsichtlich der Leistungen der Rentenversicherungsträger, sofern sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt oder einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt.“

9. In § 4 Nr. 3 Satz 2 wird hinter den Worten „entsprechenden Pflegeklasse einer“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

10. § 4 Nr. 5 a erhält folgende Fassung:

5 a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von sechzehn Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 3, § 4 a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10) des den Haushalt allein führenden Ehegatten oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt mindestens ein dem Volksschulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiges kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiger Ehegatte oder der pflegebedürftige Beihilfeberechtigte lebt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die Aufwendungen für die notwendige anderweitige Unterbringung volksschulpflichtiger oder pflegebedürftiger Kinder bis zum Betrage von sechzehn Deutsche Mark täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine Familien- oder Hauspflegekraft nicht zu erlangen ist. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Haushalt durch nahe Angehörige weitergeführt oder Kinder bei nahen Angehörigen untergebracht werden, sind nicht beihilfefähig. Nummer 5 Satz 6 gilt entsprechend.

11. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ ersetzt durch „vierzig“.

12. In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „vierzehn“ ersetzt durch „sechzehn“ und das Wort „zehn“ ersetzt durch „zwölf“.

13. In § 6 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „vierzehn“ ersetzt durch „sechzehn“.

14. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

15. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Hundert“ sowie die Worte „höchstens auf achtzig vom Hundert“ gestrichen.

16. Hinter § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

(4 a) Die oberste Dienstbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 3 für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen; bei den Bediensteten und den Versorgungsempfängern des Landes ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.

17. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 4 Nr. 6 Satz 3 und Nr. 9 Satz 6, § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 4 und 4 a und § 13 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

18. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei den Sparkassen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde

- a) für die Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
- b) für die übrigen Beihilfeberechtigten der Vorstand.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 7 und 8 am 1. Dezember 1970 in Kraft. Sie gilt nur für Aufwendungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an entstanden sind. Artikel I Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. März 1969 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 beginnt für Aufwendungen, die seit dem 1. März 1969 entstanden sind, mit dem 1. Dezember 1970.

Düsseldorf, den 12. November 1970.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 748.

Auf die durch den Runderlaß des Finanzministers vom 12. 11. 1970 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 — geänderte Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (MBI. NW 1970 S. 1924) weisen wir besonders hin.

# Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchlichen Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. Dezember 1970

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchlichen Jugendwarte beschlossen:

## § 1

### Berufung

Gemeindediakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte, im folgenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Gemeindedienst genannt, werden zur Mitarbeit in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und in entsprechende Dienste berufen. Als Zeugen Jesu Christi sind sie an die Heilige Schrift und an die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Sie werden gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und für ihren Dienst verpflichtet.

## § 2

### Ausbildung

(1) Als Gemeindediakon angestellt werden und die Dienstbezeichnung „Gemeindediakon“ führen darf nur, wer nach dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. 2. 1959 (KABl. 1961 S. 41) die Urkunde oder die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindediakon besitzt.

(2) Als Gemeindehelferin, Gemeindehelfer oder kirchlicher Jugendwart angestellt werden und die Dienstbezeichnung „Gemeindehelferin“, „Gemeindehelfer“, „Kirchlicher Jugendwart“ führen darf nur, wer eine abgeschlossene Grundausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 29. 9. 1969 (KABl. 1969 S. 175) nachweisen kann.

(3) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt bei Gemeindegliedern, die sich mindestens 2 Jahre in Aufgaben eines Mitarbeiters im Gemeindedienst hauptamtlich bewährt haben, Ausnahmen von Absatz 2 zulassen. Diese Gemeindeglieder haben eine Ausbildung nachzuholen und eine Prüfung abzulegen. Die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

## § 3

### Aufgaben

Dem Mitarbeiter im Gemeindedienst können folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:

a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der

Helfer) und in Jugendgruppen; die Bestimmungen über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigt-dienst von Diakonen, Gemeindehelfern, Katecheten, Volksmissionaren, Jugendsekretären vom 23. 8. 1956 (KABl. S. 98) bleiben unberührt.

b) Gruppenarbeit;

c) Katechumenenunterricht und — soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist — evangelische Unterweisung an den Schulen;

d) Seelsorge, Fürsorge und Beratung in der Gemeinde und in ihren diakonischen Einrichtungen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden;

e) volksmissionarische Aufgaben;

f) Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen und Freizeiten;

g) Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen;

h) Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern;

i) Verwaltung der Gemeindebücherei;

j) Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfange;

k) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen;

l) Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen;

m) bei entsprechender Vorbildung: Kirchenmusikalische Aufgaben (Organistendienst, Chorleitung u. a.);

n) bei entsprechender Vorbildung: Leitung von Heimen und anderen Einrichtungen der Gemeinde.

## § 4

### Dienstverhältnis

(1) Die Mitarbeiter im Gemeindedienst werden auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages angestellt. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend der BAT in der jeweils geltenden kirchlichen Fassung und die ergänzenden Bestimmungen.

(2) Die Berufung zum Kirchenbeamten wird durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

## § 5

### Dienstanweisung

(1) Die Aufgaben des Mitarbeiters im Gemeindedienst sind nach § 4 dieser Ordnung auszuwählen, zu umgrenzen und in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer dem Mitarbeiter Weisungen

für seine Arbeit geben kann. Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorgans nimmt der Mitarbeiter seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Die Dienstanweisung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendenten, bei Diakonen außerdem der Zustimmung der Diakonenanstalt.

## § 6

### Beteiligung an der Leitungsverantwortung

Die Mitarbeiter im Gemeindedienst sollen bei wichtigen Entscheidungen ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 7

### Weiterbildung

(1) Die Mitarbeiter im Gemeindedienst sind verpflichtet, an Fortbildungs- und Weiterbildungskursen, Rüstzeiten und Lehrgängen teilzunehmen. Hierzu soll ihnen Dienstbefreiung bis zu 14 Kalendertagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(2) Den Mitarbeitern im Gemeindedienst ist die Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 29. 9. 1969 (KABl. 1969 S. 179) durch Dienstbefreiung zu ermöglichen. Während dieser Fortbildung soll ihnen außerdem Dienstbefreiung bis zu 4 Kalendertagen im Jahr für die Teilnahme an anderen Weiterbildungsmaßnahmen gewährt werden.

(3) Der Mitarbeiter hat die Dienstbefreiung rechtzeitig bei dem Leitungsorgan zu beantragen. Dabei sind die dienstlichen Belange zu berücksichtigen.

## § 8

### Besondere Regelungen für das Dienstverhältnis

(1) Dem Mitarbeiter sollen ein seinen Aufgaben angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Hilfsmittel wie z. B. Telefon, Schreibmaschine, Bücher, für seine Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Dem Mitarbeiter muß ausreichende Zeit für die Vorbereitung seines Dienstes und für die eigene Weiterbildung verbleiben.

(3) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf angemessene wöchentliche Freizeit. Sie ist in der Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu regeln.

(4) Freizeiten, die der Mitarbeiter im Rahmen seines Aufgabengebietes leitet oder an deren Durchführung er verantwortlich beteiligt ist, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Ihre Planung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.

(5) Dem Mitarbeiter steht Erholungsurlaub nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu. Der Urlaub beträgt jedoch bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche mindestens 20 Arbeitstage auf 6 Tage in der Kalenderwoche mindestens 24 Arbeitstage.

(6) Das Leitungsorgan soll dem Mitarbeiter bei der Beschaffung einer ausreichenden Wohnung behilflich sein. Dabei ist auch die Möglichkeit der Zuweisung einer (Werk-) Dienstwohnung zu prüfen.

(7) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind auf Wunsch des Mitarbeiters dessen Berufsverband, die Diakonenanstalt oder die landeskirchliche Beauftragte zu hören.

## § 9

### Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 5. 1961 (KABl. 1961 S. 43) und die Ordnung für den Dienst der Gemeindehelferinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 4. 1953 (KABl. 1953 S. 29) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1970.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e

(L.S.)

### Predigtdienst weiblicher Mitarbeiter im Gottesdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 12. 1970  
Az.: C 3—36

Gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung vom 16. 12. 1970 finden die Bestimmungen der Ordnung für den Predigtdienst von Diakonen, Gemeindehelfern, Katecheten, Volksmissionaren, Jugendsekretären vom 23. August 1956 (KABl. S. 98) für weibliche Mitarbeiter im Gemeindedienst entsprechende Anwendung.

## Nachdienstentschädigung für Angestellte und Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Tarifvertrag über die Gewährung der Nachdienstentschädigung an Angestellte“ vom 16. Oktober 1970 und der „Tarifvertrag über die Gewährung der Nachdienstentschädigung an Arbeiter“ vom 16. Oktober 1970 für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist ab 1. September 1970 zu verfahren. Gleichzeitig werden die „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Ar-

beiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 entsprechend geändert.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der beiden Tarifverträge und die Änderung der genannten Richtlinien bekannt:

### I.

#### **Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970**

##### § 1

(1) Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5 BAT beträgt 75 Pf je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

##### § 2

Die Nachtentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

##### § 3

....

##### § 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. ...

### II.

#### **Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. Oktober 1970**

##### § 1

Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 28 Abs. 1 ... MTL II beträgt 75 Pf je Stunde.

##### § 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

##### § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. ...

### III.

#### **Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178)**

Die „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar

1964 (MTL II)“ — zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 11. November 1970 (KABl. S. 227) — werden mit Wirkung vom 1. September 1970 wie folgt geändert und ergänzt:

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wird folgender Buchstabe k) angefügt:

„k) Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter vom 16. 10. 1970 (MBl. NW. 1970 S. 1910).“

Bielefeld, den 16. Dezember 1970.

(L.S.)

Az.: 38463/70/B 9—16

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

#### **Prüfungstermine 1971 für den 1. Verwaltungslehrgang**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1970

Az.: A 7a — 06

Wir veröffentlichen hiermit das Schreiben des Prüfungsamtes für den kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Prüfungstermine des Jahres 1971:

Prüfungsamt  
für den kirchlichen Verwaltungsdienst  
in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine für die Teilnehmer des 1. Verwaltungslehrgangs 1970—71 gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 bekannt.

#### **A. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung findet am Donnerstag, dem 27. Mai, und am Freitag, dem 28. Mai 1971, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

#### **B. Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, dem 24. Juni 1971, und am Freitag, dem 25. Juni 1971, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

C. Die **Meldefrist** für die 1. Verwaltungsprüfung 1971 endet am **1. Mai 1971**. Die Meldungen sind bis zu diesem Tage auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

## Prüfungstermine 1971 für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1970  
Az.: A 7a — 16/1

Wir veröffentlichen hiermit das Schreiben des Prüfungsamtes für den kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Prüfungstermine des Jahres 1971:

Prüfungsamt  
für den kirchlichen Verwaltungsdienst  
in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine für die Verwaltungslehrlinge, die im Kalenderjahr 1971 ihre kirchliche Lehrabschlussprüfung ablegen werden, gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 bekannt.

### A. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet für alle Teilnehmer des Ausbildungslehrgangs 1970—71 am Donnerstag, dem 11. März, und am Freitag, dem 12. März 1971, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

### B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet

- a) für die Verwaltungslehrlinge, die bis zum 30. April 1971 ihre Lehrzeit beenden, am Donnerstag, dem 25. März 1971 nachmittags, im Landeskirchenamt und
- b) für die Verwaltungslehrlinge, die ihre Lehrzeit zu einem späteren Zeitpunkt beenden, am Donnerstag und Freitag, dem 3. und 4. Juni 1971, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

## Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 12. 1970  
Az.: C 18 — 15

Für folgende Aufbaukurse 1971 haben sich gegenüber unserer Bekanntmachung vom 3. 7. 1970 (KABL. S. 130/131) Änderungen ergeben:

Doppelkursus: Theologie und Pädagogik, Altenkirchen/Westerwald  
neuer Termin: 3. 5.—12. 6. 1971

Aufbaukursus: Gemeinde und Gesellschaftsdiakonie,  
neuer Ort: Altenkirchen/Westerwald  
neuer Termin: 13. 9.—2. 10. 1971

Thema dieses Lehrganges „Kirche und Gesellschaft“.

Der Aufbaukursus „Gesellschaftskritische Fragen“ (geplant im Oktober 1971 in Haus Husen) findet nicht statt. Interessenten für dieses Thema weisen wir auf den Kursus in Altenkirchen vom 13. 9.—2. 10. 1971.

## Vereinigte Evangelische Mission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 12. 1970  
Az.: 38916/C 22—09

Nach langen Vorbereitungen haben sich die Rheinische Missionsgesellschaft und die Bethel-Mission zusammengeschlossen. Die Arbeit der beiden Missionen wird unter dem Namen

### Vereinigte Evangelische Mission

weitergeführt werden. Der Sitz der Vereinigten Evangelischen Mission ist Wuppertal-Barmen.

Der Zusammenschluß ist mehr als eine organisatorische Maßnahme. Er wurde abgestimmt mit den Leitungen der Kirchen, die von Beginn an mit der Arbeit der beiden Missionen verbunden waren. Wir hoffen, daß durch diesen Zusammenschluß in unseren Gemeinden größere Liebe zu den Aufgaben der Mission geweckt wird. Die Vereinigte Evangelische Mission arbeitet in Indonesien, Hongkong, Tansania und Südwestafrika. Möchte durch den Zusammenschluß auch die Übernahme neuer Aufgaben möglich werden. Die Vereinigte Evangelische Mission bittet für den neuen Weg um die Fürbitte der Gemeinden.

Die Anschrift der Vereinigten Evangelischen Mission lautet: Vereinigte Evangelische Mission, 56 Wuppertal-Barmen, Postfach 571.

## Evangelische Darlehnsgenossenschaft Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1970  
Az.: 32153/B 2—16

Die Evangelische Darlehnsgenossenschaft eGmbH, Münster, teilt mit, daß die Generalversammlung 1971 am Dienstag, dem 11. Mai 1971, um 10.00 Uhr, in Münster stattfindet.

## Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf wird geteilt und folgende Kirchengemeinden werden neu gebildet:

- a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg,
- b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf,
- c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf.

(2) Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden ergeben sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 2

Von den bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf gehen über:

- a) auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg die 3. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde,

b) auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf die 1. Pfarrstelle als 1. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

Die übrige 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf wird 1. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

### § 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf vom 11. August 1969, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 9. November 1970.

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 2973/Valdorf 1 a

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde vom 9. 11. 1970 — Az.: 2973/Valdorf 1 a — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. 11. 1970.

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L.S.)

#### **Urkunde betreffend Vereinigung von Kirchengemeinden**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Auf dem Höchsten und die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Syburg, beide zum Kirchenkreis Dortmund-Süd gehörig, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten vereinigt.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1970.

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 29962/Syburg 1

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 15. Oktober 1970 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinde Dortmund-Syburg und Dortmund-

Auf dem Höchsten zur Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 26. Oktober 1970.

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L.S.)

G.Z. 44.6. Nr. D 46 E.

#### **Urkunde über eine Umpfarrung**

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

- a) Die Grenze zwischen der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, beide Kirchenkreis Minden, wird gemäß § 2 neu festgesetzt. Die evangelischen Gemeindeglieder, die von der neuen Grenzziehung betroffen sind, werden zwischen den beiden Kirchengemeinden umpfarrt.
- b) Ferner werden die evangelischen Gemeindeglieder der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde, die östlich der Weser wohnen, in die Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde umpfarrt.

### § 2

Die Grenze zwischen der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde beginnt im Westen am Schnittpunkt der Hahler Straße mit der Stadtgrenze Minden, verläuft dann nördlich der Hahler Straße bis zum Bayernring und übernimmt diesen in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Sandtrift, wobei die Häuser der Hahler Straße und des Bayernringes in diesem Abschnitt beiderseits zur Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde kommen. Nach Überquerung der Sandtrift führt sie an der Nordseite der Drabertstraße bis vor die Ringstraße und verläuft parallel zu ihr nach Süden zur Hahler Straße. Sie führt dann auf der Südseite der Hahler Straße, des Weberberges und der Bäckerstraße zur Weserbrücke an der Kaiserstraße. Die Gebäude beiderseits der vorgenannten Straßen kommen zur Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1970.

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

gez. Dr. W o l f

(L.S.)

Az.: 18855/A 5—05 b

Minden-Marien/Martini

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. 11. 1970 — Az.: 18855/A 5—05 b — Minden-Marien/Martini — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Grenzberichtigung und Umpfarung im Gebiet der Stadt Minden wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. 11. 1970.

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L.S.)

## Urkunde über eine Umpfarung

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg — beide im Kirchenkreis Minden gelegen — umgepfarrt.

### § 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt im Nordwesten am Ostufer der Weser in Höhe des Schnittpunktes der politischen Gemeinden Heimsen und Wasserstraße und verläuft von hier aus entlang dem Weserufer nach Süden. Nach ca. 170 m biegt sie nach Südosten ab — parallel zur Kreisstraße 3001 verlaufend — und erreicht die Kreisstraße 3035. Sie übernimmt deren Mitte bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen und Schlüsselburg (Südspitze des Friedhofes) und folgt dieser zunächst in allgemein östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1970.

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 10921/A 5 — 05 b  
Heimsen-Schlüsselburg

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. 11. 1970 — Az.: 10921/A 5—05 b — Heimsen-Schlüsselburg — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarung von evangelischen Bewohnern aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen

in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. 11. 1970.

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L.S.)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde B ö n e n , Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Dezember 1970.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf

Schmidt

(L.S.)

Az.: 39612/Bönen 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis M ü n s t e r wird eine weitere (7.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Dezember 1970.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 33252/Münster VI/7

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Dezember 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 34863/Paderborn 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 34500/Sundern 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 39613/Unna 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 25 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 in Verbindung mit § 3 der Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof vom 8./11. Mai 1899 (KABl. S. 49) durch den Vorstand der Westfälischen evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1970.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 36152/Wittekindshof 1 (4)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert sind:

Missionskandidat Klaus Wilhelm Piel am 29. 11. 1970 in Bünde-Holsen;

Hilfsprediger Ludwig von Behren am 2. 12. 1970 in Haus Reineberg;

Hilfsprediger Klaus Jürgen Diehl am 29. 11. 1970 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Hans Jürgen Feldmann am 8. 11. 1970 in Herford;

Hilfsprediger Wolfgang Kroll am 29. 11. 1970 in Gelsenkirchen-Ueckendorf;

Hilfsprediger Walter Michel am 27. 9. 1970 in Wanne-Eickel;

Hilfsprediger Ulrich Steinhoff am 19. 7. 1970 in Herne-Börnig.

### **Berufen sind:**

Hilfsprediger Hans Peter Adler zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des zum Diakonischen Werk in Stuttgart berufenen Pfarrers Dr. Reinhold Lindner;

Hilfsprediger Dr. Hermann Eberhardt zum Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Auferstehungskirchengemeinde in Münster berufenen Pfarrers Jürgen Warnecke;

Hilfsprediger Lothar Gawol zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Höxter berufenen Pfarrers Eberhard Nelle;

Hilfsprediger Ulrich Holtkamp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Dörnmann;

Pfarrer Hartwig Putz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Gayk;

Hilfsprediger Bernhard Roth zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg berufenen Pfarrers Hellmuth Jekat;

Pfarrer Dieter Schuch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Siegfried Stetz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Scholz.

### **Zu besetzen sind:**

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Julius Prüßner in den Ruhestand zum 1. 6. 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (10.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen. Der Bewerber hat den Dienst eines hauptamtlichen Schulreferenten in den Kirchenkreisen Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop zu versehen. Ferner hat er bis zu 4 Wochenstunden Evangelische Unterweisung an allgemeinbildenden Schulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Recklinghausen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Elmar Schröder in den Ruhestand zum 1. März 1971 erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schweicheln-BermbecK, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Gerda Beckmann, 4628 Lünen, Grünwaldweg 4;

Erhard Kackstein, 453 Ibbenbüren, Werthmühlenstraße 1;

Helga Leesmann, 453 Ibbenbüren, Unterer Mark 4;

Irmgard Schäfer, 444 Rheine (Westf.), Peterstraße 80;

Hilde Schulte-Drevenack, 4223 Voerde (Niederrhein), Walter-Neuse-Weg 16 b;

Barbara Sibilitz, 427 Dorsten, Haltener Straße 98.

### **Stellenangebote:**

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen sucht eine(n) hauptberufliche(n) Küster(in) zum 1. 4. 1971, da die jetzige Stelleninhaberin nach 20jähriger Tätigkeit aus Altersgründen ausscheidet. Mit der Küsterstelle an der Kreuzkirche ist zugleich die Hausverwaltung des Gemeindehauses verbunden. In ihm ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen und Zentralheizung vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster der Ev. Kirche von Westfalen vom 16. 7. 1970. Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Pfarrer Boland, 46 Dortmund-Berghofen, Schöner Pfad 8.

In der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Brackel ist die B-Kirchenmusiker-Stelle neu zu besetzen. Anstellung und Vergütung erfolgen nach landeskirchlichen Richtlinien. Aufgabenbereich: Dienste in der Kirche (1960 gebaute Steinmann-Orgel, 2 Manuale, 15 Register) und Friedhofskapelle, Chorarbeit. Erwartet wird auch die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie weitere Mitarbeit, z. B. katechetischer Art, in der Gemeinde. Bei der Wohnungssuche kann die Gemeinde behilflich sein. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde 46 Dortmund-Brackel, Bauerstr. 1.

Das Ev. Krankenhaus „St. Jacobistift“ Werther/Westf. (164 Betten), 10 km von Bielefeld entfernt, sucht zum baldmöglichen Eintritt eine(n) jüngere(n) Sachbearbeiter(in) für die Rechnungsabteilung (VI b-Stelle, Ortsklasse S). Krankenhauserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Bewerbungen sind zu richten an die Verwaltung des Ev. Krankenhauses „St. Jacobistift“ Werther/Westf., Postfach 1110.

### **Stellengesuche:**

Gemeindehelferin, 31 Jahre alt, abgeschlossene Fortbildung nach den Richtlinien der EKvW und Zusatzausbildung in Erwachsenenarbeit und Gruppenpädagogik sucht neuen verantwortungsvollen Wirkungsbereich. Arbeit mit Frauen wird bevorzugt, Möglichkeit für Predigtendienst wird gewünscht. Anfragen sind zu richten an die landes-

kirchliche Beauftragte Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A. Dieser Anfrage bitte möglichst genaue Angaben über das Arbeitsfeld, die Bedingungen und über das, was an Arbeitsraum, Arbeitsmaterial und Wohnung geboten wird, beifügen.

**Krankenhausseelsorgerin**, 48 Jahre alt, mit der Grundausbildung einer Gemeindehelferin und verschiedenen Fachlehrgängen für Krankenhausseelsorge sucht neuen Wirkungsbereich. Kirchenkreise, die für ihre Altersheime, Krankenhäuser u. ä. eine verantwortungsbewußte Mitarbeiterin im Seelsorgedienst suchen, können schriftlich nachfragen bei der landeskirchl. Beauftragten Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A. Genaue Angaben über das Arbeitsgebiet und über die gebotene Arbeitsvoraussetzung sind dazu erwünscht.

**Gemeindehelfer**, 36 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, bisher in Landeskirchl. Gemeinschaften tätig, sucht in der Westfälischen Landeskirche eine Gemeinde, die ihn mit den Aufgaben pfarramtlichen Dienstes betraut. Das evangelistisch-volksmissionarische Anliegen und seine pietistische Lebens- und Dienstprägung möchte er voll in den Einsatz bringen können. Später möchte er die Predigerweiterbildung der EKvW absolvieren. Interessierte Gemeinden können schriftlich nachfragen bei der landeskirchl. Beauftragten Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A, unter Angabe der Bedingungen und der gebotenen Möglichkeiten.

**Gemeindehelferin**, 30 Jahre alt, sucht zum Herbst 1971 einen Dienstbereich, in dem ausschließlich Kinder- und Jungchararbeit zu tun wäre. Das könnte auch mit einigen Stunden ev. Unterweisung in den unteren Klassen der Grundschule verbunden sein. Gemeinden oder Kirchenkreise (sie sollten nicht im Ruhrgebiet liegen) können sich schriftlich unter Angabe der Aufgaben und der gebotenen Möglichkeiten wenden an die landeskirchl. Beauftragte Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A.

#### **Gestorben sind:**

Pastor i. R. Alfred Stosberg, früher in Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, am 7. Dezember 1970 im 58. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Dr. Paul Winckler, früher in Holzhausen (1), Kirchenkreis Lübbecke, am 9. Dezember 1970 im 82. Lebensjahre.

#### **Hinweis:**

Neues Orgelpositiv leihweise vom Landeskirchenamt an eine finanzschwache Gemeinde zu vergeben. Nähere Bedingungen beim Landeskirchenamt zu erfragen;

Die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop bietet eine Glocke zum Preis von 4.000,— bis 4.500,— DM zum Verkauf an mit folgenden technischen Daten:

Größe:	unterer Durchmesser	1.045 mm,
Klang:	eingestrichenes G13	
Gewicht:	normales Glockengewicht	420 kg
	Klöppel	48 kg
	Achse und Aufhängung	150 kg

Bei der Aufhängung handelt es sich um eine komplette Ausführung mit Ausgleichsgewichten.

## **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Frieling: „**Ökumene in Deutschland**“, Ein Handbuch der interkonfessionellen Zusammenarbeit in der Bundesrepublik; Göttingen 1970, 236 Seiten, kartoniert, DM 19,80.

Der Untertitel des Buches sagt, worum es geht und worum nicht. Es wird hier zum ersten Male ein Gesamtüberblick über die zwischenkirchlichen Beziehungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboten. Nicht dargestellt werden also die internationalen Beziehungen der deutschen Kirchen und Kirchengemeinschaften. Das Buch hat zwei große Hauptteile. In dem ersten, der die Überschrift „Bilanz und ökumenische Gesamtkonzeption“ trägt, wird nach der Analyse des derzeitigen Konfessionsproblems und nach der Darlegung der globalen Perspektiven für eine Wiedervereinigung oder ein kirchliches Rätssystem „der Versuch unternommen, eine ökumenische Gesamtkonzeption für die Bundesrepublik Deutschland zu entwerfen“. Mit diesem Entwurf wird man sich — auch und gerade dann, wenn man ihm gegenüber kritische Fragen hat — auseinandersetzen müssen. „Der Stein der Weisen ist zwar noch nicht gefunden“, aber angesichts der gegenwärtigen ökumenischen Situation ist es doch dankenswert, daß hier ein sehr interessantes Modell der interkonfessionellen Zusammenarbeit zur Diskussion gestellt worden ist. Der zweite Hauptteil des Buches steht unter der Überschrift „Berichte über die interkonfessionelle Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland“. Hier werden statistische Unterlagen, charakteristische Verlautbarungen und auch Adressen (nach denen man so oft sucht!) geboten. Für alle, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ökumenisch tätig sind, kann das Buch schon wegen dieses zweiten Hauptteiles ein wesentliches Hilfsmittel sein.

E. B.

Friedrich Wilhelm Esche: **Kleines Kirchenbuch**, Christl. Zeitschriften-Verlag, Berlin, 196 S., 8,80 DM (Mengenrabatt).

Verbunden mit einer Skizze über den historischen Werdegang des Küsterdienstes gibt der Verfasser eine Einführung und Anleitung zu den Aufgaben eines Küsters. Hinzugefügt sind Informationen, die für einen Küster wichtig sind. Das Buch gibt einen guten Einblick in diesen Dienst, wie er in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg heute gesehen wird.

K. Ph.

„**Für einen stillen Augenblick**“, Gottes Wort für Kranke, Heft 1, DM 0,25.

„**Ich möchte, daß einer mit mir geht**“, Gottes Wort für Kranke, Heft 2, DM 0,25.

Verlag Hans Thoma, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 7, Postf. 6345.

Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche in Baden hat diese beiden Hefte herausgegeben. Sie enthalten vor allem Worte der Heiligen Schrift, Gebete und Liedverse. Sie sind unmittelbar für kranke Menschen bestimmt, aber wollen auch denen helfen, die leidenden Menschen

ein Wort des Trostes sagen möchten. Vor allem Krankenhauspfarrer seien auf diese Hefte hingewiesen.  
O. Sch.

Dietrich Stollberg: „**Seelsorge praktisch**“, Vandenhoeck & Ruprecht, 1970, 85 S.

Das Büchlein enthält eine Reihe von Aufsätzen, die aus der Rezeption der amerikanischen Seelsorgebewegung praktische Konsequenzen für die seelsorgerliche Arbeit des Pfarrers aufzuzeigen versuchen. Dies geschieht durch die knappe und an Beispielen erläuterten Darstellung der Grundsätze der Gesprächsführung nach C. Rogers und durch das Referieren der Überlegungen der beiden um eine theologische Fundierung psychologischer Seelsorge bemühten Amerikaner E. Hulme und Th. W. Klink. Über diesen Bezugsrahmen, aber in gleicher Weise der empirischen Betrachtungsweise und den Ergebnissen der Humanwissenschaften verpflichtet, führen die Aufsätze zur Eheberatung und Gruppendynamik hinaus. In den Beiträgen kommt die Abwendung von einer Seelsorge, die sich primär an der Ausrichtung des Wortes Gottes an den Einzelnen orientiert, in pointierter und teilweise provozierender Form zum Ausdruck. Man wird jedoch zunächst positiv sehen müssen, daß mit der Hinwendung zur Praxis der Seelsorge und insbesondere zur Methodik der Gesprächsführung an einem lange vernachlässigten Punkt gearbeitet wird und damit für jeden, der seine seelsorgerliche Arbeit kritisch überprüfen will, Anstoß und Hilfen gegeben wird. Bei der Lektüre wird aber auch deutlich, daß wir erst am Anfang einer Neubestimmung des Verhältnisses von Psychotherapie und Seelsorge und damit der Frage nach dem spezifischen Auftrag christlicher Seelsorge stehen.  
M. F.

Dietrich Stollberg: „**Therapeutische Seelsorge**“, Chr. Kaiser Verlag, München, 1969, 389 S.

Wer eine ausführliche Information über die direkt oder über holländische Vermittlung in das Gespräch über den Auftrag der Seelsorge und in ihre Praxis einströmenden nordamerikanischen Einflüsse sucht, findet sie in diesem Buch. Ein erster Teil dient vor allem der Einführung in die Geschichte der amerikanischen Seelsorgebewegung und der Klärung der Grundbegriffe Pastoralpsychologie, Pastoral Counseling und Clinical Pastoral Training. Der zweite Teil gibt dann einen systematischen Überblick über die amerikanische Seelsorge-

bewegung. Dieser Teil schließt mit Thesen des Verfassers zur Phänomenologie und Theologie der Seelsorge ab. Der dritte, umfangreichste Teil, stellt amerikanische Seelsorgeliteratur in Auswahl vor. Was sich in dem Überblick trotz der straffen Darstellung und jeweils dazwischen geschalteter kurzen Zusammenfassungen dem Leser zunächst als eine verwirrende Vielfalt darstellen kann, wird für den, der sich an die Lektüre des dritten Teils heranwagt, klarer sichtbar. St. meint eine Entwicklungslinie aufzeigen zu können, die von dem empirischen Pragmatismus des Anfangs und der Aufnahme der Psychotherapie vor allem von C. R. Rogers zu einer stärkeren theologischen Durchdringung und einer Kritik an den psychologischen und theologischen Prämissen geführt hat. Die Einsicht in die verschiedenen Positionen innerhalb der amerikanischen Seelsorgebewegung und das Aufzeigen der grundsätzlichen Fragestellungen, machen sichtbar, welche Arbeit bei einer prüfenden und abwägenden Rezeption der psychologisch orientierten amerikanischen Seelsorgebewegung im westeuropäischen Raum zu leisten ist.  
M. F.

„**Heil und Heilung**“ — Gedenkbuch für Johannes Kleivinghaus — herausgegeben von Ernst Brinkmann, Luther-Verlag Witten, 1970, 9,80 DM (Sammelbestellung)

Mit großer Dankbarkeit nehmen wir diesen Band als Vermächtnis des uns zu früh entrissenen Bruders entgegen. Er ist das Zeugnis eines Menschen, für den Heil und Heilung eine untrennbare Einheit bildeten, wobei aber das Heil nicht nur die zeitliche Prävalenz hatte. Daher ist es sachlich richtig, wenn vor die Aufsätze, die sich mit dem Dienst an den kranken Menschen in der besonderen Ausrichtung, wie sie in Wittekindshof betrieben wird, einige Predigten gestellt sind, die ein klares Zeugnis für die Schrift, in der Gott selbst zu Wort kommt, ablegen. Die Aufsätze kreisen alle um das Problem des geistig behinderten Menschen und um den Ort, den der an ihm geleistete Dienst in der Kirche einnimmt. Hier sind gewichtige Erkenntnisse niedergelegt, an denen die Kirche nicht vorbeigehen kann. Es ist schön, daß diesem Buch auch eine Würdigung durch Präses D. Thimme und seine Predigt im Trauergottesdienst sowie der Nachruf des Leiters des Diakonischen Werkes der EKD Th. Schober beigefügt sind. Eine wertvolle Gabe für alle, die in der Gemeinde im Dienst der Diakonie tätig sind.  
G.B.

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 740 11. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster. — Druck Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld